

vor den Staatsgerichtshof zu stellen (Art. 155). Sogar bei der Begnadigung eines verurteilten Ministers ist der König an die Zustimmung der Sobranje gebunden.

2. Die Sobranje ist der eigentliche Gesetzgeber. Sie hat nicht bloßes Mitwirkungsrecht, sondern auch das Recht, Gesetze selbst zu schaffen, ein Recht, welches den anderen Staatsorganen fehlt. Von dem Vetorecht, das dem König gemäß Art. 45 und 46 d. Verf. zusteht, ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden, so daß die Sobranje sich effektiv mächtiger als der König bei der Gesetzgebung erweist. Da andererseits die Regierung nur ein Mitwirkungsrecht bei der Legislative hat, und das Volk bei der Gesetzesbildung direkt nie mitwirkt, weder durch Volksbegehren, noch durch Volksentscheid, so ist die wichtigste Rolle der Sobranje die der Gesetzgebung.

3. Die Berufung der Großsobranje, die im Falle beabsichtigter Verfassungsänderung von der Sobranje durch ein besonderes Gesetz erfolgen muß, hängt also auch vom Willen der Sobranje ab; ja noch mehr, die Sobranje hat mit König und Regierung gemeinsam zu bestimmen, womit sich die Großsobranje je beschäftigen soll. In bezug auf die Großsobranje ist Art. 108 d. Verf., der die Legislativinitiative der Sobranje anerkennt, auf Grund des Art. 147 d. Verf. unanwendbar⁶⁾, d. h. der Großsobranje fehlt fast jede Initiative⁷⁾, und sie kann sich nur mit denjenigen Fragen beschäftigen, für die sie einberufen wurde.

4. Auch beim Ausnahmezustand (Art. 47) bleibt das nachträgliche Zustimmungsrecht der Sobranje vorbehalten. Art. 47 gibt dem König das Recht, den Ausnahmezustand bei Außen- oder Innengefahr des Staates zu erklären, wie auch das Recht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, ohne die Sobranje einzuberufen. Jedoch ist er nach der Beseitigung der Gefahr verpflichtet, die Genehmigung der Sobranje einzuholen. Also auch hier gehört das letzte Wort der Sobranje. Wie stark der Einfluß des bulgarischen Parlaments ist, geht klar hervor, wenn man Art. 47 mit dem folgenden Art. 48 d. Verf. vergleicht, wo ausdrücklich gesagt wird, daß auch beim Ausnahmezustand dem König nicht das Recht zusteht, Verordnungen mit Gesetzeskraft in bezug auf Steuern, Staatsberien usw. ergehen zu lassen; dieses Recht hat nur die Sobranje.

5. Die Sobranje überwacht die Regierung und damit auch den König selbst. Das Ministerium ist verpflichtet, zu jeder Zeit der Sobranje Rechenschaft zu geben (Art. 92; 105 P. 7; 106 Satz 3). Dadurch wird indirekt selbst der König der Sobranje verantwortlich; denn jeder Kronakt bedarf der Gegenzeichnung des gesamten

⁶⁾ Zu demselben Ergebnis kommt durch andere Auslegung auch Giringhoff a. a. O. S. 135.

⁷⁾ Abweichend von der Auffassung ist Kiroff a. a. O. S. 72.